

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Zirkulations-
beschluss vom 6. Juni 2006 / Nr. 360

Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Departement des Innern (2) / Erziehungsdepartement / Finanzdepartement / St / Rd (3) / Pub / Kom / Dv

Zugestellt am:

Departement des Innern und Staatskanzlei berichten:

Das Departement des Innern hat am 21. Mai 2006 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung im Sinn von Art. 43 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekanntgegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und im Amtsblatt vom 29. Mai 2006 (ABI 2006, 1421 ff.) veröffentlicht worden:

- Der VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung ist mit 59'926 Ja- gegen 14'962 Nein-Stimmen angenommen worden.
- Der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital ist mit 44'636 Ja- gegen 29'973 Nein-Stimmen angenommen worden.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen Vorbereitung und Durchführung dieser Volksabstimmung eingegangen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 und den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2005 (RRB 2005/691) sowie in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung:

1. a) Der II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 24. Januar 2006 rechtsgültig.
b) Folgende Erlasse wurden am 21. Mai 2006 rechtsgültig:
 - Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital;
 - VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Dezember 2005 angewendet:
 - II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;

-
- Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital.
 - b) Der VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung wird ab 1. August 2007 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).